

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 19.

Weimar.

14. Mai 1910.

---

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. Änderung des revidierten Statuts der Sparkasse zu Weida vom 8. Februar 1875, Seite 143. — Ministerialbekanntmachung, betr. Satzung der städtischen Sparkasse in Würgel, Seite 144.

---

### Ministerialbekanntmachungen.

[49] I. Die nachstehend abgedruckte Änderung des revidierten Statuts der Sparkasse zu Weida ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 6. April 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departementschef:  
Stlevoigt.

### Änderung

des revidierten Statuts der Sparkasse zu Weida vom 8. Februar 1875.

---

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

§ 16.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuliehende Kapitalien sowie Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit den 4 Ausschußmitgliedern befugt.

1910

25

Für Quittungen über zurückgezahlte Darlehnskaptialien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen genügen die Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers oder deren Stellvertreter.

Für Erklärungen und Urkunden, welche zur Löschung oder Abtretung einer Hypothekensforderung dienen, oder die Freigabe eines Grundstücks aus dem Pfandverband oder eine Mitverpfändung bezwecken sollen, genügen die Unterschriften  
des Vorstandes,  
des Kassierers und  
des Gegenbuchführers oder  
deren Stellvertreter.

Wird eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert, so hat der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

**Der Stadtgemeindevorstand und Rat.**

---

[50] II. Die Satzung der städtischen Sparkasse in Bürgel in Thüringen ist in ihrer neuen, nachstehend abgedruckten Fassung vom  $\frac{19. \text{Oktober } 1909}{8. \text{Januar } 1910}$  von uns genehmigt worden.

Weimar, den 29. März 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementsschef:  
Dr. Schmid-Burgk.**

## **S a t z u n g**

der städtischen Sparkasse in Bürgel i. Thür.

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Name, Sitz und Zweck.

#### § 1.

Die im Jahre 1868 als juristische Person gegründete Sparkasse in Bürgel wird Gemeindeanstalt. Die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht mit getrennter Verwaltung unter der Bezeichnung als städtische Sparkasse auf die Gemeinde Bürgel über.